

Absenzenordnung / Urlaubsgesuch Kindergarten und Primarschule Brislach

Die Schulleitung der Primarstufe Brislach, gestützt auf die §§ 69, 90 und 91 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie die §§ 2, 3, 5, 55, 56, 71 und 72 der Verordnung vom 13. Mai 2003 für Kindergarten und Primarschule, beschliessen:

1 Zielsetzung

Die vorliegenden Richtlinien haben zum Ziel, die Fragen zum Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen im Kindergarten und in der Primarschule auf einfache Weise einheitlich zu regeln und familiären Bedürfnissen entgegen zu kommen.

2 Grundsatz

- 1 Als Absenz gilt jedes entschuldigte oder unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht des Kindergartens und der Primarschule.
- 2 Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumnis des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

3 Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- a. Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers;
- b. höhere Gewalt, die den Schulbesuch verunmöglicht;
- c. Tod von Familienangehörigen oder Bezugspersonen.

4 Meldung der Absenz

- Die zuständige Lehrperson ist zum Voraus oder unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrundes zu benachrichtigen.
- Eine Entschuldigung der Absenz hat mündlich oder schriftlich bei der Lehrperson zu erfolgen. Die Lehrperson ist verpflichtet, eine Absenzenliste zu führen.
- Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall wird ab dem 6. Krankheitstag der Lehrperson ein ärztliches Zeugnis vorgelegt. Im Einzelfall kann die Schulleitung früher ein ärztliches Zeugnis einfordern.
- Wenn ein Kind im Schuljahr mehr als 10 % (111 Lektionen = ca. 20 Schultage) vom Unterricht fehlt, muss die entsprechende Bemerkung (§ 10 gemäss VO Laufbahn) im Zeugnis ersichtlich sein.

5 Absenz einer Lehrperson

- Absenzen einer Lehrperson werden möglichst frühzeitig den Erziehungsberechtigten mitgeteilt (schriftlich / Klapp).
- Eltern, die während der Absenz einer Lehrperson keine Betreuung für ihr Kind organisieren können, nehmen mit der Schule Kontakt auf.

6 Jokertage

- 1 Während der obligatorischen Schulzeit (Kindergarten bis 6. Klasse) stehen den Erziehungsberechtigten pro Schuljahr 2 Jokertage, bzw. 4 Joker-Halbtage zur Verfügung.
- 2 Nicht eingelöste Jokertage verfallen am Ende eines Schuljahres. Das heisst, sie können nicht angesammelt oder ins nächste Schuljahr übertragen werden.
- 3 Die Erziehungsberechtigten melden den Bezug der Jokertage mit dem entsprechenden Formular, welches bei der Klassenlehrperson oder auf der Homepage der Schule (www.primbrislach.ch) bezogen werden kann, der Klassenlehrperson.
- 4 Der Bezug von Jokertagen muss mit dem entsprechenden Formular im Voraus gemeldet werden.
- 5 Ein bewilligter Jokertag darf zurückgezogen werden.
- 6 Wird von den Jokertagen Gebrauch gemacht, sind die Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Kind verpflichtet, den verpassten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung aufzuarbeiten. Verpasste Lernkontrollen sind an einem von der Lehrperson festgelegten Termin vor- oder nachzuholen.
- 7 Während Klassenlagern, Projekttagen, -wochen, Exkursionen und Schulreisen etc. können keine Jokertage bezogen werden. Die Klassenlehrperson kann in diesem Fall das Gesuch auf einen Jokertag ablehnen.
- 8 Bei Wochenendverlängerung werden Jokertage bezogen. Falls das Kontingent an Jokertagen aufgebraucht ist, muss für Wochenendverlängerung bei der Schulleitung ein Urlaubsgesuch eingereicht werden.
- 9 Für Ferienverlängerung (Freitag vor den Ferien / Montag nach den Ferien) muss ein Urlaubsgesuch bei der Schulleitung eingereicht werden.
- 10 Religiöse oder begründete private Anlässe werden nicht über die Jokertage bezogen. Die Erziehungsberechtigten reichen mindestens 1 Woche vor dem Anlass bei der Klassenlehrperson resp. bei der Schulleitung das Urlaubs-/Dispensationsgesuch ein.

7 Urlaub und Dispensation

- 1 Wenn spezielle Gründe vorliegen, können zusätzlich Urlaubs- und Dispensationsgesuche eingereicht werden. Kindern und Schüler:innen

stehen max. pro Schuljahr 2 Tage resp. 4 Halbtage für Urlaubs- und Dispensationsgesuche zu.

- a. Begründete private oder religiöse Anlässe.
 - b. Anlässe von Gemeinden, Vereinen, Organisationen (z.B. Sport- oder Musikveranstaltungen)
- 2 Urlaubsgesuche sind mit Begründung einen Monat vor Urlaubsbeginn einzureichen.
- bis zu einem Tag bei der Klassenlehrperson
 - bei mehr als einem Tag, bei Ferienverlängerung und ausserordentlichem Urlaub bei der Schulleitung
- 3 Dispensationsgesuche sind mit einer schriftlichen Begründung bei der Schulleitung einzureichen.
- 4 Wird einem Urlaubs- oder Dispensationsbegehren stattgegeben, sind die Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Kind verpflichtet, den verpassten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung aufzuarbeiten. Verpasste Lernkontrollen sind an einem von der Lehrperson festgelegten Termin vor- oder nachzuholen.
- 5 Ein ausserordentlicher Urlaub von mehr als einer Schulwoche kann vom Kindergarten bis 2. Klasse und von 3. Klasse bis zur 6. Klasse je einmal beantragt werden.
- a. Ein ausserordentlicher Urlaub wird mind. 2 Monate im Voraus bei der Schulleitung beantragt. Erst nach der Genehmigung darf die Reise gebucht oder fertig geplant werden.
 - b. Vor dem Urlaubsantritt oder nach dem Urlaub holen die Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Lehrperson den zu bearbeitenden Schulstoff persönlich ab. Gemeinsam werden Lernziele vereinbart. Zum vereinbarten Zeitpunkt bringen die Schüler:innen den erledigten Schulstoff der Lehrperson zurück. Verpasste Lernkontrollen sind an einem von der Lehrperson festgelegten Termin vor- oder nachzuholen.

8 Sanktionen

- 1 Unentschuldigte Absenzen werden mit folgenden Massnahmen geahndet:
 - a. Verwarnung mit Rechtsmittelbelehrung

- b. Bei Zuwiderhandlung gegen Entscheide der Schulleitung oder im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat die Eltern ermahnen oder mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestrafen.

9 Beschwerdeinstanzen

1 Gegen den Entscheid der Klassenlehrperson kann nach Erhalt des Entscheides schriftlich und begründet bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden.

2 Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

10 Inkrafttreten

Die Absenzenordnung / Urlaubsgesuch tritt auf 1.8.2012 in Kraft.
Überarbeitung Mai 2012 / 2022 / 2024